

n eine Firma sich ändern,

Prinzipal — das Handelsprotokoll ist, oftsten teils in geschriebener Form vorzulegen, wenn es nicht anders zu allen und Rechts bringt, sie ist, berechtigt ständigt. Protura auf laßung von in die Protura insbesonbere schäfte oder ewigen Um eilt werden Anmeldung er sind die anzuhalten. us dem bes trischen etrieb eines fignung, per s Proturen-

n ein schaft angemeldet ig der Ehe ren. befest vom jedoch nur enen Zeichen schen jährige

i den Amis- m 12. Mai 33,34, ge- auf Grund und zwar ist ein be- e führenden enen ist, bei- r den ein- ag des An- schreibe er- l ihrer Er- das Protu- n, welche n Waren n Handels- ntamt an-

1. Januar Amtsgericht: die sogen. eignet sind. m 1. Juni den ferner regifter und chränkter a schuß- Postpflicht. Vorhandes Außerdem Bezirk des n der vor- deutigen

Betrifft in der nicht isregistriert. nd danach hörungen. nach den 891 in die her Ertrag o Betriebs-

Die zweite Klasse umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 M bis ausschließlich 50 000 M oder mit einem Anlage- oder Betriebskapital im Werte von 150 000 M bis ausschließlich 1 000 000 M. Die dritte Klasse umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 M bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- oder Betriebskapital im Werte von 30 000 M bis ausschließlich 150 000 M. Zur vierten Gewerbesteuerklasse gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 M bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage- oder Betriebskapital von 3000 M bis ausschließlich 30 000 M. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M, noch das Anlagekapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit — nicht aber von der Betriebssteuer.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gewerbesteuerklassen muß der Steuerzettel ergeben.

Die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister betragen danach:

- I. bei Einzelaufleuten
  - a. für Eintragung der Firmen, sowie für die Eintragung von Veränderungen
    - in der ersten Gewerbesteuerklasse ..... 100.— M
    - „ „ zweiten „ ..... 50.— „
    - „ „ dritten „ ..... 20.— „
    - „ „ vierten „ ..... 10.— „
  - bei Gewerbebetrieben, welche von der Gewerbesteuer befreit sind wegen geringen Ertrages und Capitals
    - Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Eintragung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts.
    - für die Löschung der Firma bei den ersten drei Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen ..... 2.— „
- II. bei offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften
  - a. für die erste Eintragung des Zweifache der Sätze zu Ia;
  - b. für jede spätere Eintragung die Sätze zu Ia;
- III. bei Commanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
  - a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, die im § 33 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Gebühr, so zwar, daß von 100 000 M an die fernerer Werthklassen um je 10 000 M und die Gebühren um je 3 M steigen, um mindestens das Zweifache der Sätze zu Ia zu erheben ist.

Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so kann ev. nur die Einzahlung für die Gebührenberechnung in Betracht gezogen werden, während der Rest nach Maßgabe der fernerer Einzahlungen nachträglich entrichtet wird; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu Ia sofort zu zahlen.

- b. für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu Ia.
- Abson der Gebühren werden Schreibgebühren ev. für die Beglaubigung eines eingereichten Abdrucks des Vertrages oder Beschlusses die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Anschlag gebracht.
- IV. für die Eintragung einer Protura die Sätze zu Ia und für die Löschung einer Protura die Sätze zu Ib.
- V. für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten oder Aufhebung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten oder gewohnheitsrechtlichen Güterrecht 5 M.

Für eine Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und in dasjenige der Zweig-Niederlassung ist die Gebühr besonders zu erheben; nur bei Commanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird für die Eintragung einer Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu Ia erhoben.

Bezieht sich eine Anmeldung auf mehrere Eintragungen, welche dieselbe Firma, dieselbe Protura oder dieselbe Gesellschaft in dem Handelsregister derselben Gerichts betreffen, so wird nur der höchste in Betracht kommende Gebührensatz berechnet.

Bei zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden werden bei Zurückforderung für die zurückgehaltenen beglaubigten Abschriften nur Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung selbst ist gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung, sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben kommen außer dem vorgeschriebenen Stempel und Schreibgebühren ein Fünftel der Sätze unter Ia, mindestens aber 1 M in Anschlag. — Für einfache Abschriften werden nur Schreibgebühren erhoben.

Gebühren kommen nicht zum Anschlag. Für Anmeldungen, Firmen- oder Unterschriftenzeichnungen zum Handelsregister zum gerichtlichen Protokoll, sowie für Gestaltung der Einträge des Handelsregisters und für die Eintragung der Concursverföhung.

Bei gerichtlichen Aufnahmen oder notariellen Anmeldungen zum Handelsregister sind die Anmeldenden zur Angabe darüber zu veranlassen, in welche Gewerbesteuerklasse der Gewerbebetrieb eingeschätzt ist. Ist eine Einschätzung noch nicht erfolgt, haben die Anmeldenden die Umstände anzugeben, welche für das Ermessen des Gerichts bei Eintragung des Gewerbebetriebes in die verschiedenen Klassen von Erheblichkeit sein können, z. B. Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, jährlicher Ertrag aus dem Gewerbebetriebe u. s. w. Wird dem Vorstehenden nicht genügt, wird event. der Vorsitzende der Ein-

kommensteuer-Berathungskommission teils des Gerichtsschreibers um Mittheilung, zu welcher Gewerbesteuerklasse der Gewerbebetrieb eingeschätzt ist, ersucht. — Ebenso wird bei neu eröffneten Gewerbebetrieben derselbe Vorstehende ersucht, ihm nach erfolgter Einschätzung hierdon Mittheilung zu machen. Für die Eintragungen in das Schiffsregister, für Eintragungen von Veränderungen und Verpfändungen, sowie für Ertheilung des Certificats oder Richtigstellung eines Vermerks einer Veränderung auf dem Certificate sind die für Grund- und Hypothekensachen im obenbezeichneten Gerichtsbezirk vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Die Löschung eines Schiffs im Schiffsregister ist gebührenfrei.

**Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888.** (Anschuß aus derselben).

§ 8. Anmeldung bei Beerdigungen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldebene erhält eine Grabanmeldung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtenräuber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgenleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Beerdigung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Beerdigungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anweisung einer von dem Bureauvorsitzer zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldebene unter den noch offenen Beerdigungsterminen, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Klären der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bebarj es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

**Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona.** Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags ..... M 30.—
  - II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
    - 1. Für Beerdigungen Erwachsener,
      - a. in eigenen Gräbern ..... 15.—
      - b. in gemeinsamen Gräbern ..... 9.50
    - 2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener)
      - a. in eigenen Gräbern ..... 6.50
      - b. in gemeinsamen Gräbern ..... 3.30
  - III. Für das Klären der Kirchenglocken ..... 20.—
  - IV. Für Benutzung der Kapelle ..... 1.—
- Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr bebarj wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hier selbst zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Beerdigene, die in Altona während eines Aufenthalts oder im Krankenhaus mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

**Regulatio, betreffend Umfasssteuer von Immobilien.**

(Beschl. von den städtischen Collegien zu Altona am 31. Mai und veröffentlicht am 20. Juni 1895.)

- § 1. Sämtliche im Stadtgebiet belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umfasssteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigentums- Ueberganges im Grundbuch, mit Ausnahme der im § 7 genannten Fälle, 1 % des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtcaße zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Gerechtigkeit einzuziehen.
- § 2. Die Umfasssteuer wird nicht erhoben, wenn der Eigentums- Uebergang lediglich auf Grund eines Erbanges oder Vermächtnisses stattfindet.
- § 3. Die Umfasssteuer wird nicht erhoben, wenn der Eigentums- Uebergang im Wege der Zwangsversteigerung stattfindet und der Erleber des Grundstücks den Zuschlag innerhalb eines Hypothekenspostens erhält, als dessen Inhaber er seit mindestens sechs Monaten vor Einleitung des Zwangs- versteigerungs-Verfahrens im Grundbuch eingetragen ist.
- § 4. Die Steuer wird ferner nicht erhoben, wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten güter- gemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.
- § 5. Bei Eigentumsveränderungen, die zum Zweck der Theilung der von Mittheilnehmern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 7) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Mittheilnehmer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Mittheilnehmers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.